

99012096058000, 99012096058000

Gebrauchsabnahme fliegender Bauten

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109527787/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012096058000, 99012096058000
Leistungsbezeichnung I	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Halle, Gebrauchsabnahme, Fliegende Bauten, Karussell, Zelt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Messen, Straßenfeste und

Modul	Sachverhalt
	Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg
Handlungsgrundlage	§ 76 Brandenburgische Bauordnung § 20 Bautechnische Prüfungsverordnung Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen
Teaser	Gebrauchsabnahme Fliegende Bauten
Volltext	Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (z. B. Fahrgeschäfte, Zelte usw.). Für das Aufstellen und in Gebrauch nehmen von Fliegenden Bauten wird eine sogenannte Ausführungsgenehmigung benötigt.
Erforderliche Unterlagen	Anzeige zur Gebrauchsabnahme Prüfbuch des fliegenden Baus Lageplan/ Bestuhlungsplan (ggf.)
Voraussetzungen	Der Gebrauch wird erlaubt, wenn a) die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den Bauvorlagen, b) die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung, c) die Standsicherheit des Fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse bestätigt werden kann.
Kosten	Zeitgebühr Gemäß Tarifstelle 6.5 der Brandenburgischen Baugebührenordnung Anordnung von Auflagen bzw. Untersagung gemäß Tarifstellen 6.6-6.7 der Brandenburgischen Baugebührenordnung 100-250€
Verfahrensablauf	Das Prüfbuch ist der Bauaufsicht vor der

Modul	Sachverhalt
	Gebrauchsabnahme des Fliegenden Baus vorzulegen. Anschließend ist mit der Bauaufsicht der Abnahmetermin zu vereinbaren. An diesem hat der anzeigende Betreiber bzw. die Betreiberin des Fliegenden Baus bzw. der oder die schriftlich Bevollmächtigte persönlich teilzunehmen.
Bearbeitungsdauer	1 Woche
Frist	Die Gebrauchsabnahme ist jeweils für die angezeigte Dauer der Aufstellung gültig.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Aufstellung des Fliegenden Baus ist für den jeweiligen Standort der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.
Formulare	Das Prüfbuch ist im Original vorzulegen. Zur Abnahme ist ein Vorort-Termin erforderlich.
Ursprungsportal	Acceptance of mobile structures, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten